Arbeiterzeitung
7./XII. 1916
212

Wie das Kriegsleistungsgesetz erledigt wurde.

Indem wir das österreichische Kriegsleistungsgesetz mit dem Vaterländischen Hilfsdienst vergleichen, wollen wir am wenigsten den Unterschied des Inhalts hervorheben — obwohl gerade das naheliegend und auch verlockend wäre. Denn selbstverständlich konnte man im Dezember 1912 nicht wissen, wie sich die Dinge in einem Kriege gestalten werden, und leider weiß man das im Dezember 1916 sehr genau: das österreichische Gesetz stand vor unbekannten, das deutsche Gesetz vor sehr bekannten Verhältnissen. Nur so ist es zu erklären, daß das österreichische Kriegsleistungsgesetz in der Hauptsache daran denkt, daß der Staat sachliche Hilfsmittel (Fuhrwerke, Autos, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude, Betriebs- und Industrieanlagen) in Anspruch nehmen kann, wogegen die Arbeitskraft, die er in Anspruch nehmen will, darin nur eine Nebenrolle spielt; im Kriege ist es bekanntlich ganz anders gekommen: es ist kein Unternehmer veranlaßt worden, den Betrieb „samt Personal zum Gebrauch zu überlassen", und das Gesetz über die Kriegsleistungen ist fast ausschließlich ein Gesetz über die Leistung der Arbeiter geworden. Sondern der Vergleich drängt sich deshalb auf, weil uns das deutsche Gesetz das Muster einer Beratung zeigt, wie sie sein soll, das österreichische eine Beratung aufweist, wie sie nie sein dürfte. Während die Verhandlung im Reichstag geradezu musterhaft war; war die im Reichsrat wohl der bösartigste Gesetzgebungsskandal. Und wir erblicken da, wodurch das österreichische Abgeordnetenhaus immer in Fährnisse gerät: durch eine gewissenlose Regierung und durch eine gewissenlose Obstruktion. Und wir werden auch sehen, daß die Regierung, der das Gewissen fehlt, keineswegs eine Gegnerin der Obstruktion ist, vielmehr mit ihr geradezu unter einer Decke spielt. Zu dem Vergleich mit der deutschen Beratung erscheint die in unserem Abgeordnetenhause, wegen ihrer Schändlichkeit, gleichzeitig als eine sehr lehrreiche.

Die erste Schwierigkeit, der das österreichische Parlament bei einem solchen Gesetz begegnet, ist nun eine, die aus dem Dualismus erfließt: da es sich um eine Regelung in gemeinsamen Angelegenheiten handelt, steht immer der Einwand paral, daß man den Entwurf wegen Ungarn nicht ändern dürfe. Es war natürlich falsch, denn der Grundsatz, daß man in beiden Staaten nur das gleiche fordern und bestimmen könne, steht natürlich dem nicht im Wege, daß zum Beispiel die im deutschen Gesetz vorgesehenen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter selbständig bestimmt werden. Tatsächlich wurde auch an dem Gesetz in Oesterreich einiges geändert und der Wortlaut ist in manchen Paragraphen anders; aber der Einwand konnte natürlich vorgebracht werden. Die Sache war damals noch peinlicher, weil, wie festgestellt worden ist, der Entwurf von der österreichischen Regierung gar nicht beraten worden war, ihr gar nicht bekannt war; er wurde auch ohne ein begründendes Wort eingebracht. Nun muß man festhalten, daß für den Entwurf, wenigstens für seine Grundgedanken, vorweg eine sichere und beträchtliche Majorität vorhanden war; es stand also gar nichts im Wege, ihn der sachgemäßen Prüfung und Beratung des Hauses anheimzustellen. Was tat aber die Regierung Stürgkh? Sie fing sofort zu drohen an! Obwohl die Gesetzentwürfe schon am Tage der Einbringung an die Ausschüsse geleitet wurden, das Haus also auf die erste Lesung verzichtet hatte und die Ausschüsse die Verhandlung sogleich begannen, wurde das Haus ununterbrochen mit der Drohung gequält, es werde heimgeschickt werden und die Sache werde mit dem § 14 gemacht werden. Wir wollen hier einschalten, daß die deutsche Reichsregierung formell durchaus in der Lage gewesen wäre, die Zivildienstpflicht mit einer Verordnung einzuführen — ganz anders berechtigt, als es etwa die Benützung des § 14 in jenem Zeitpunkt gewesen wäre. Denn ihr ist bei Kriegsausbruch (am 4. August 1914) mittelst Gesetzes die Ermächtigung erteilt worden, im Kriege alles Notwendige gegebenenfalls selbständig zu verordnen, wogegen die Ermächtigung des § 14 die tendenziöse Ausschaltung des Parlaments natürlich nicht zuläßt. Ein Beispiel nun, wie Stürgkh das Haus „führte"; inmitten der Beratung erklärte er: „Abänderungen, die über das von der Regierung gekennzeichnete Maß hinausgehen, können nicht akzeptiert werden. Werden weitere meritorische Abänderungen beantragt werden, so müsse die Regierung darin den Versuch, das Gesetz zu vereiteln oder zu verweigern, erblicken." Man erwäge: wenn Aenderungen beantragt werden! Und erwäge, was etwa der deutsche Reichstag geändert hat! Im Verlauf der Verhandlung im Reichstag hat sich der Staatssekretär Helfferich hinreißen lassen, zu sagen, die Annahme eines Antrages würde das Gesetz „gefährden" — er hat dann die Bemerkung sogleich abgeschwächt —: was hat er da zu hören bekommen! Tatsächlich hat er durch diese Bemerkung alles Ansehen verloren! Aber man versteht doch den Sinn der „Bemerkung", die Regierung werde in der Beantragung von Anträgen den Versuch erblicken, das Gesetz zu vereiteln oder zu verweigern: es ist die Drohung, daß man das Haus einfach heimschicken und die Sache oktroyieren werde! Wie kann man da nun sachlich verhandeln, an Verbesserungen denken, wenn die Regierung die Freiheit der Verhandlung derart vergewaltigt? Dabei ist wohl festzuhalten, daß die Vorlage nicht im geringsten in Gefahr war: die namentliche Abstimmung über das Eingehen in die Spezialdebatte ergab 273 Stimmen für, 121 Stimmen gegen das Gesetz. Sondern die Sache war einfach die, daß die Regierung den Auftrag erhalten hatte, das Gesetz sofort und ohne Aenderungen durchzubringen. Die sachliche Kraft, die Vorlage zu verteidigen und zur Annahme zu führen, fehlte ihr aber ebenso wie die Autorität, berechtigte Aenderungen dort durchzusetzen, woher ihr der Auftrag kam: also drohte sie mit dem § 14! Natürlich ist dann eine sachlich-ersprießliche Verhandlung unmöglich; unter dem Drucke einer gewissenlosen Regierung, deren erster und deren letzter Gedanke der Verfassungsbruch ist, kann ein Parlament nicht gedeihen, sich zu einem schöpferischen Körper nicht entwickeln.

Eine Regierung, die mit dem § 14 schwanger geht, findet natürlich immer auch ihre Obstruktion; so war es auch hier. Wenn man so jetzt in den alten Parlamentsaufzeichnungen nachsieht, erkennt man das Schandtreiben der Obstruktionisten, die aus einer Politik, in der Frivolität und Eitelkeit um die Palme streiten, das Parlament gemeuchelt haben, erst so ganz. Der Justizausschuß, der das Kriegsleistungsgesetz beriet, war in bester Arbeit; er ist ein kleinerer Ausschuß, ein Ausschuß von Juristen, und schon deshalb war eine sachliche Beratung verbürgt. Tatsächlich wurde ja manches verbessert, einiges erreicht. Plötzlich fing der Nationalsoziale „dauerzureden" an. Man war beim § 10 und Herr Hübschmann erhielt um 3/4 10 Uhr abends das Wort. Er behielt es die ganze Nacht, bis 3/4 6 Uhr früh; natürlich war es dann mit der sachlichen Verhandlung zu Ende und es blieb nichts übrig, als Schluß zu machen; um 7 Uhr früh waren dann die übrigen 27 Paragraphen „durchberaten". Man stelle sich das nur so recht vor: auf der einen Seite die frivole Obstruktion, die den Blick von dem Gesetz abzieht und zwingt, sie zu besiegen; auf der anderen die Regierung, die schon darauf lauert, das Haus heimzubefördern und den § 14 in Bewegung zu setzen: dann soll ein Gesetz verbessert werden, dann soll sich die fruchtbare Arbeit des Parlaments manifestieren! Noch niederträchtiger wurde dem Gesetz im Plenum mitgespielt. Die Sitzung begann am 17. Dezember um 11 Uhr vormittags und wurde am 19. Dezember um 7 Uhr abends geschlossen: sie hatte also sechsundfünfzig Stunden gedauert; man kann sich danach vorstellen, was für eine Sitzung und was für eine Verhandlung das war! Ein Herr Verstovschek „sprach" drei Stunden in slovenischer Sprache, dann „sprach" Herr Fresl tschechisch sechzehn Stunden, dann „sprach" Herr Hübschmann tschechisch drei Stunden, dann „sprach" Herr Stribrny tschechisch neun Stunden, dann wurde ein paar Stunden, zumeist tschechisch, „tatsächlich berichtigt"; sie trieben Schindluder mit dem armen Parlament. Man begreift aber, daß dann für ein sachliches Verhandeln, für ernste Rede und Widerrede kein Raum mehr war.

Aber das Bild von einer Regierung, die dem Parlament die Freiheit der Beratung raubt, und der Obstruktion, die das parlamentarische Verhandeln unmöglich macht, wäre nicht vollkommen, wenn nicht des Zusammenhanges zwischen Regierung und Obstruktion erwähnt würde. Es ist nämlich später, und zwar im Gerichtssaal, aufgedeckt worden, daß die Nationalsozialen dem Grafen Stürgkh angeboten haben, die Obstruktion zu unterlassen, wenn er ihnen Geld gibt. In einem Ehrenbeleidigungsprozeß, der sich an eine Beschuldigung in dieser Richtung anknüpfte, hat Graf Stürgkh wörtlich ausgesagt (Bericht über die Verhandlung vor dem Prager Schwurgericht am 2. Juli 1914):

Als im Spätherbst des Jahres 1912 das Kriegsleistungsgesetz im Verein mit mehreren anderen militärischen Vorlagen im Abgeordnetenhause zur Verhandlung stand, wurde gegen die Beratung vor allem des ersteren Gesetzes von der tschechisch-nationalsozialen Partei eine entschiedene Obstruktionstaktik eingeleitet und durchgeführt. Während dieser Obstruktionskampagne empfing ich nun eines Tages — das genaue Datum vermöchte ich nicht festzustellen — bei meiner Rückkehr aus dem Abgeordnetenhause in meinem Büro nachstehende amtliche Meldung: Im Laufe jener Tage habe sich bei dem Ministerialrat des Ministerratspräsidiums Greif der der tschechisch-nationalsozialen Partei angehörende Abgeordnete Dr. Schviha eingefunden und sich zu dem genannten Beamten dahin geäußert, daß die nationalsoziale Partei von ihrer Obstruktionstaktik ablassen könnte, wenn eine Reihe von näher bezeichneten Bestimmungen des Entwurfes zum Kriegsleistungsgesetz abgeändert und wenn ferner von der Regierung ein höherer Geldbetrag zur Verfügung gestellt würde. Die mir hierüber pflichtgemäß erstattete Meldung nahm ich zur Kenntnis, ohne auf sie zu reagieren oder hieran einen Auftrag nach irgend einer Richtung hin zu knüpfen. Was die Höhe des angeforderten Geldbetrages anlangt, so erinnere ich mich, daß es sich um eine größere, 100.000 Kronen jedenfalls übersteigende Summe handeln sollte.

Nichts ist selbstverständlicher, als daß die öffentliche Enthüllung dieser Schweinerei — zu der ja auch sonst, aus Gründen der politischen Moral, ausreichend Anlaß gewesen wäre — ausgereicht hätte, die Obstruktion sofort verschwinden zu machen, ja sogar jede derartige tschechische Obstruktion in aller Zukunft unmöglich zu machen. Das geschah nicht, die Obstruktion konnte weiter wüten und das Parlament schänden, die sachliche Verhandlung unmöglich machen. Mehr als dies: Obwohl der Ministerpräsident von dem schmählichen Ansinnen der Obstruktionisten wußte, empfing er sie, mit jenem Schviha an der Spitze, vor der Verhandlung im Plenum, am 11. Dezember 1912, und ... was sagte er? Redete er ihnen ins Gewissen? drohte er ihnen? Nein, er drohte dem Parlament! Er halte es für seine Pflicht, sagte er denen, die „eine größere, hunderttausend Kronen jedenfalls übersteigende Summe" verlangt hatten, „auf den Abgrund aufmerksam zu machen, vor dem sich das Volksparlament befinde" — als ob dieses schuld daran wäre, daß die Herren Geld brauchten! Die Drohung mit dem § 14 ist aber verständlich genug, und man versteht nun das Zusammenspielen von Regierung und Obstruktion, wenn die Obstruktion ein Vorwand sein soll, gegen das Parlament vorzugehen! Aber das alles muß man erwägen, wenn man genau erkennen will, wie es kam, daß das Parlament des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes, in dem zweifellos eine große Arbeitsmehrheit gegeben ist, so heruntergekommen ist. Als eine Mahnung, Einkehr zu halten und vor einer Wiederholung jener Taktik, wie sie in dem Obstruktionstreiben verübt ward, und jener Taktik, die damals — und auch später! — die Regierung gegenüber dem Parlament beobachtete, zu warnen, da das Parlament wieder erwachen soll, mußte der Vergleich der Beratung des Kriegsleistungsgesetzes mit der Verhandlung im deutschen Reichstag in seiner ganzen Schärfe gezogen werden.

Die Beratung im Reichstag zwingt aber auch zu Erwägungen parteipolitischer Natur, und die sollen gleichfalls nicht unterlassen werden.